

Verwaltungsgericht Augsburg

Urteil vom 13.03.2017

T e n o r

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes bzw. die Feststellung eines Abschiebungsverbotes in den Irak bzw. in einen anderen aufnahmebereiten Staat.

Der am ... 1993 in ... (Irak) geborene Kläger ist kurdischer Volkszugehöriger mit sunnitischem Glauben.

Seinen Angaben zufolge reiste der Kläger am 7. Januar 2015 erstmalig in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er unter dem 6. März 2015 Asylersantrag stellte.

Bei seiner persönlichen Anhörung gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 12. Januar 2016 führte der Kläger u.a. aus, dass er sein Heimatland Ende November 2014 verlassen habe. Am 7. Januar 2015 sei er nach Deutschland eingereist. Die Einreise sei auf dem Landweg erfolgt. Seine Großfamilie lebe nach wie vor im Irak. Er habe auch noch einen Bruder im Irak, er wisse jedoch nicht, ob sich dieser mittlerweile in der Türkei aufhalte. Die Grundschule habe er drei Klassen lang besucht. Bis zu seiner Ausreise sei er als Taxifahrer beschäftigt gewesen. Wehrdienst habe er nicht geleistet. Er sei nur traditionell nach islamischem Recht verheiratet. Seine Lebensgefährtin habe er vor vier Jahren kennengelernt. Um ihre Hand habe er erstmals am 18. November 2014 angehalten. Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft in der irakischen Gesellschaft inakzeptabel sei. Vorher habe er keine Probleme gehabt. Er sei vom älteren Bruder seiner Lebensgefährtin bedroht worden. Anlass der Bedrohung sei, dass er die nichteheliche Lebensgemeinschaft fortgeführt habe. Die Bedrohungen hätten am 24. November 2014 begonnen. Die Bedrohungen seien in der Form erfolgt, dass ihm telefonisch angekündigt worden sei, dass jemand aus seiner Familie entführt würde. Wenn er erwischt würde, würde er getötet und seine Lebensgefährtin vergewaltigt werden. Die telefonischen Bedrohungen seien über längere Zeit erfolgt. Mit der Polizei habe er keinen Kontakt deswegen aufgenommen. Die Familie seiner Lebensgefährtin habe Kontakte zur Regierung. Die Angehörigen seiner Lebensgefährtin seien beim Ministerium für Peschmerga. Eine

innerstaatliche Migration im Irak habe er nicht angedacht. Die Hälfte des Landes sei von Terroristen besetzt. Seine Familie sei deswegen auch in Schwierigkeiten geraten. Nach seiner Flucht hätten auch sein Bruder und seine Schwester entführt werden sollen. Während der vierjährigen Beziehung habe er sich mit seiner Lebensgefährtin in ... in der Innenstadt getroffen. Auf dem Basar. Die Terrororganisation Islamischer Staat (IS) habe die Stadt ... am 6. August 2014 angegriffen. Persönlich sei er nicht angegriffen worden. Er sei geflüchtet. Er sei nach ... geflohen. Vor der Ausreise habe er keine Probleme mit Behörden im Irak gehabt. Er habe sich auch nicht politisch betätigt.

Für den weiteren Inhalt der persönlichen Anhörung des Klägers wird auf die hierüber gefertigte Niederschrift des Bundesamtes verwiesen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 14. November 2016 wurden die Anträge des Klägers auf Asylanerkennung bzw. auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt (Ziffern 1. und 2. des Bescheides). In Ziffer 3. wurde bestimmt, dass dem Kläger auch der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt werde. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) liegen nicht vor (Ziffer 4.). In Ziffer 5. wird der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde dem Kläger die Abschiebung in den Irak angedroht. Weiter wurde bestimmt, dass der Kläger auch in einen anderen Staat abgeschoben werden könne, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Ziffer 6. des Bescheides setzt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung fest.

In den Gründen des Bescheides ist ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen. Ein Ausländer sei Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinde, dessen Staatsangehörigkeit er besitze. Der Kläger sei kein Flüchtling im Sinne dieser Definition. Sofern der Kläger vorgetragen habe, dass er durch den Bruder seiner Lebensgefährtin gesucht und bedroht worden sei, vermag dies nicht die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz (AsylG) begründen, da es bereits an einem Verfolgungsgrund mangle. Darüber hinaus habe der Kläger seine Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft machen können. Die Angaben des Klägers hinsichtlich der behaupteten Bedrohung seitens des Bruders seiner Lebensgefährtin erwiesen sich im Kern als oberflächlich und unsubstantiiert. Der Kläger belasse es durchweg bei pauschalen Behauptungen, die nicht den Anforderungen genügten, die man an einen lebensnahen, aus der eigenen Erlebnissphäre erlebten Sachverhalt stellen könne. So sei nicht nachvollziehbar, dass der Kläger mit seiner Lebensgefährtin bereits seit vier Jahren eine Beziehung gehabt habe, die der Familie der Lebensgefährtin unbemerkt geblieben sein solle. Auch lägen die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nicht vor. Dem Kläger drohten in seinem Heimatland keine Folter, erniedrigende oder unmenschliche Behandlung oder Bestrafung. Die Sicherheitslage im Irak habe sich seit Mitte des Jahres 2014 vor allem durch den Vormarsch des IS erheblich

verschlechtert und auch im Jahr 2015 nicht wesentlich verbessert. Der aktuelle Konflikt, bewaffnete Auseinandersetzungen und terroristische Aktivitäten, konzentrierten sich weitgehend auf die Provinzen Anbar, Bagdad, Ninive, Salahaddin, Diyala, Kirkuk und Babil. Im Übrigen läge derzeit keine derartige Gefahrverdichtung vor. Der Kläger stamme nach seinen eigenen Angaben aus der Provinz \*. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Bundesamtes bestehe für die Provinz \* derzeit kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt. Die Region Kurdistan-Irak werde von einer Regionalregierung verwaltet, die von den beiden großen kurdischen Parteien KDP und PUK getragen werde. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse könne nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erfüllen. Die derzeitigen humanitären Bedingungen im Irak führten nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Der Kläger wäre im Falle einer Rückkehr keinen existenziellen Gefahren ausgesetzt, da er als gesunder und junger Mann in der Lage wäre, für den notwendigen Lebensunterhalt allein aufzukommen. So habe der Kläger bis zu seiner Ausreise als Taxifahrer gearbeitet. Auch halte sich die Großfamilie des Klägers noch in seinem Heimatland auf. Es sei daher davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nicht allein auf sich gestellt sein werde und auf die Familienbande zurückgreifen könne.

Auf den weiteren Inhalt des Bescheides des Bundesamtes vom 14. November 2016 wird ergänzend verwiesen.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2016 Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben und beantragt,

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. November 2016, Az.:, wird mit Ausnahme der Ziffer 2 aufgehoben.
2. Die Bundesrepublik Deutschland wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen, höchsthilfsweise festzustellen, dass Abschiebehindernisse nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung der Klage ist mit Schriftsatz vom 24. Januar 2017 ausgeführt, dass der Kläger Schwierigkeiten mit der Familie seiner Lebensgefährtin gehabt habe. Er habe seine Lebensgefährtin vor ihrem Bruder in Sicherheit bringen müssen. Er habe seine Lebensgefährtin zu seinem eigenen Bruder gebracht. Eine Rückkehr in den Irak sei für den Kläger ausgeschlossen, da es sich bei der Familie seiner Lebensgefährtin um eine einflussreiche Familie handle, die bei der DPK sei. Die Polizei und die Behörden würden ihm dabei nicht helfen.

Die Beklagte hat dem Gericht die einschlägige Verfahrensakte vorgelegt; ein Antrag wurde nicht gestellt.

Mit Gerichtsbeschluss vom 17. Januar 2017 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Mit Schriftsatz vom 23. Februar 2017 hat die Bevollmächtigte des Klägers ergänzend mitgeteilt, dass der Lebensgefährtin des Klägers auf Grund des geschilderten Sachverhalts mittlerweile die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei. Die Entscheidungspraxis des Bundesamtes erscheine willkürlich.

Am 13. März 2017 fand die mündliche Verhandlung statt. Für den Hergang der Sitzung wird auf die hierüber gefertigte Niederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und auf die von der Beklagten vorgelegte Verfahrensakte verwiesen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Über die Klage konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2017 entschieden werden, obwohl auf Beklagtenseite niemand erschienen ist, da in der Ladung zur mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen wurde, dass auch im Fall des Nichterscheinens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Die Beklagte ist form- und fristgerecht geladen worden.

1. Die zulässige Klage ist unbegründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) keinen Anspruch auf Gewährung internationalen Schutzes, weil die Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 AsylG nicht vorliegen. Auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG sind nicht gegeben.

1.1 Soweit der Kläger seine Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG beantragt, ist die Klage ebenfalls unbegründet.

Rechtsgrundlage für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 1 AsylG. Danach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehend vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder

nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannte Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Auch bei Wahrunterstellung des Vortrags des Klägers, fehlt es an der Anknüpfung an ein flüchtlingsrelevantes Merkmal im Sinne von § 3 Abs. 1, § 3b AsylG. Selbst wenn man das Vorbringen des Klägers gegenüber dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2017 für glaubhaft erachtet, wovon das Gericht zugunsten des Klägers ausgeht, fehlt es jedenfalls an der Anknüpfung an ein flüchtlingsrelevantes Merkmal im Sinne von § 3 Abs. 1, 3b AsylG. Auch ist für das Gericht nicht ersichtlich, wieso es für den Kläger ausgeschlossen sein sollte, internen Schutz im Sinne von § 3e AsylG in einer anderen Provinz der Kurdischen Autonomiegebiete zu finden. Allein die behauptete Tatsache, dass die Familie der Lebensgefährtin des Klägers Kontakte zur irakischen Regierung besitze, vermag das Gericht nicht zu überzeugen. Der vom Kläger geschilderte innerfamiliäre Konflikt bezieht sich allenfalls auf den Bereich der Großstadt ... Es ist nicht ersichtlich, dass für den Kläger und seine Lebensgefährtin nicht beispielsweise in einer anderen Großstadt wie Dohuk oder Sulaimaniyya ein weitgehend anonymes konfliktfreies Leben möglich wäre. Vor diesem Hintergrund scheidet eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für den Kläger auf der Grundlage des § 3 Abs. 1, § 3b AsylG aus.

1.2 Dem Kläger steht aber auch kein Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG oder § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG i.V.m. Art. 15c der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) in Bezug auf den Irak zu.

Hinsichtlich des vom Kläger vorgetragenen gerade nicht individuellen Verfolgungsschicksals ist der Kläger auf die internen Fluchtalternativen im Irak zu verweisen.

Auch kann von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG in den drei kurdisch verwalteten Provinzen im Nordirak nicht gesprochen werden. Zwar findet im Irak derzeit ein militärischer, bewaffneter Konflikt statt, der einen großen Teil des Landes erfasst und bei dem das irakische Militär nur langsam wieder die Oberhand zu gewinnen scheint. Dieser landinnerstaatliche Konflikt stellt aber keine landesweite Konfliktsituation dar, da in den drei kurdisch verwalteten Provinzen im Nordirak keine tatsächliche Gefahr besteht (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18. Februar 2016; Gutachten Europäisches Zentrum für kurdische Studien vom 7. September 2015). Der Kläger muss daher bei einer Rückkehr in die Region Irak-Kurdistan nicht damit rechnen, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, so dass von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil oder diesen Landesteilen aufhält. Eine Rückkehr in den Nordirak erscheint unter diesen Gesichtspunkten für den Kläger möglich und zumutbar.

1.3 Nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind ebenfalls nicht gegeben bzw. vorgetragen.

Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG hat der Kläger nicht geltend gemacht bzw. sind auch sonst nicht ersichtlich.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dabei sind nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Beruft sich der Ausländer demzufolge auf allgemeine Gefahren, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur durch einen generellen Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erhalten. Allgemeine Gefahren in diesem Sinne sind alle Gefahren, die der Bevölkerung des Irak aufgrund der derzeit dort bestehenden Sicherheits- und Versorgungslage allgemein drohen. Dazu zählen neben der Gefahr, Opfer terroristischer Übergriffe zu werden, wie sie der Kläger im Wesentlichen geltend macht, auch Gefahren durch die desolante Versorgungslage neben Gefahren krimineller Aktivitäten und Rachebestrebungen von Privatpersonen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Rundschreiben vom 10. August 2012 (Gz. IA2-2081.13-15) in der Fassung vom 3. März 2014 bekanntgegeben, dass eine zwangsweise Rückführung zur Ausreise verpflichteter irakischer Staatsangehöriger grundsätzlich (Ausnahme: Straftäter aus den Autonomiegebieten) nach wie vor nicht möglich ist und ihr Aufenthalt wie bisher weiter in dem Bundesgebiet geduldet wird. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Mitteilung eines faktischen Abschiebungsstopps derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung hinsichtlich allgemeiner Gefahren vermittelt, so dass es keines zusätzlichen Schutzes in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedarf (vgl. BVerwG, U.v. 12.7.2001 - 1 C 2/01 - NVwZ 2001, 1420). Sofern man davon ausgeht, dass für kurdische Volkszugehörige aus den Autonomiegebieten selbst eine Rückführung nach ... derzeit möglich ist, sind ebenfalls keine Gründe zu Gunsten des Klägers erkennbar, diesem ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzuerkennen.

Sonstige Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, die nicht von den Anordnungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern erfasst werden, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

2. Nach allem war die Klage daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Als im Verfahren Unterlegener hat der Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b Abs. 1 AsylG. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO.